

1 S 499/98



SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Beschluß**

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn  
2. des Herrn  
3. des Herrn .  
zu 1 bis 3 wohnhaft:

- Antragsteller -  
- Beschwerdegegner -

prozeßbevollmächtigt zu 1 bis 3:  
Rechtsanwalt

gegen

die Große Kreisstadt Freiberg  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdeführerin -

wegen

straßenrechtlicher Anordnung  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Leonard

am 5. Oktober 1998

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. Juni 1998 - 2 K 1111/98 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 4.250,-- DM festgesetzt.

### **Gründe**

Die mit Beschluß des Senats vom 14.8.1998 zugelassene Beschwerde der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag der Antragsteller auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs im Ergebnis zu Recht stattgegeben.

Die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist regelmäßig geboten, wenn der eingelegte Widerspruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird. Davon geht der Senat bei summarischer Prüfung nunmehr - insoweit entgegen der noch im Beschwerdezulassungsbeschluß angedeuteten vorläufigen Auffassung - aus und hält es deshalb ebenso wie das Verwaltungsgericht für angezeigt, den Antragstellern im Hinblick auf Ziffern 2 und 4 des maßgeblichen Bescheides vom 5.6.1998 den begehrten vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren.

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des gegen die Antragsteller ergangenen und auf § 20 Abs. 1, § 14 SächsStrG gestützten Gebotes, das Aufstellen von Verkehrshindernissen jeglicher Art auf der Straße „...“ ab sofort zu unterlassen und die ge-

nannte Straße ab sofort offen zu halten, wäre jedenfalls, daß es sich bei der betroffenen und im privaten Eigentum der Antragsteller stehenden Wegefläche um eine „öffentliche Straße“ im Sinne von § 3 Abs. 1 SächsStrG handelt. Zu einer solchen Annahme sieht sich der Senat jedoch im Rahmen der summarischen Prüfung und nach dem derzeitigen Erkenntnisstand im Ergebnis ebenso wie das Verwaltungsgericht nicht in der Lage, vielmehr bestehen erhebliche Bedenken gegen die Öffentlichkeit des Weges.

Allerdings vermag sich der Senat der Begründung des Verwaltungsgerichts nicht anzuschließen, die maßgeblich darauf abstellt, daß die streitgegenständliche Wegefläche nicht in das am 1.7.1995 erstmalig aufgestellte Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen worden ist, und daraus eine negative Publizität dieses Verzeichnisses ableitet. In seinem Beschluß vom 14.8.1998 (1 S 418/98), in welchem die Beschwerde der Antragsgegnerin zugelassen wurde, hat der Senat hierzu bereits ausgeführt:

„So enthält die Übergangsvorschrift des § 54 SächsStrG - anders als die ersichtlich zum Vorbild genommene Regelung des Art. 67 BayStrWG (hier Abs. 5) - gerade keine Normierung dahin, daß eine im Bestandsverzeichnis nicht aufgenommene Straße deshalb nicht als öffentliche Straße gelten soll. Schon dies legt den Schluß nahe, eine entsprechende negative Publizität sei dann auch nicht gewollt (ebenso: Sauthoff, NVwZ 1994, 864 [867]; Schorlemmer, LKV 1996, 90 [91]); vielmehr deutet dies auf ein beredtes Schweigen des Gesetzgeber im Gegensatz zu einer richterlicher Ergänzung offenstehenden Gesetzeslücke hin. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß § 53 SächsStrG eine weitere Übergangsvorschrift für bei Inkrafttreten des Gesetzes tatsächlich vorhandene öffentliche Straßen darstellt, von der kaum angenommen werden kann, die unter ihrer Geltung erfaßten öffentlichen Straßen verlören diese Eigenschaft schon dann wieder, wenn sie - aus welchem Grund auch immer - in einem nachfolgenden Bestandsverzeichnis nicht - gewissermaßen wiederholend - aufgeführt sind“.

An diesen Ausführungen hält der Senat nach erneuter Überprüfung der Rechtslage fest. Er weist bekräftigend darauf hin, daß die Aufnahme einer bestimmten Wegeanlage in das Bestandsverzeichnis keine konstitutive Wirkung besitzt (ebenso Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 9.4.1997 - 77-3910.12 -), sondern deren „Öffentlichkeit“ gerade voraussetzt. Demgemäß bestimmt § 54 Abs. 3 SächsStrG auch nur im Sinne einer - bloßen - gesetzlichen Fiktion, daß im Falle einer unanfechtbar gewordenen Eintragung eine nach § 6 Abs. 2 SächsStrG erforderliche Zustimmung als erteilt und die Widmung als verfügt gilt. Dieser Umstand in Verbindung mit dem be-

redten Schweigen des Gesetzgebers zum Fall der Nichteintragung einer Straße im Bestandsverzeichnis zwingt zu dem Schluß, daß ein derartiges Unterlassen für sich noch nicht die Nichtöffentlichkeit der in Frage stehenden Wegefläche begründet.

Stattdessen ist für den Senat von wesentlicher Bedeutung, daß die Annahme wenig wahrscheinlich ist, es handele sich bei dem auf den Flurstücken Nrn.                    und                    verlaufenden Teil des Weges „                    “ um einen am 16.2.1993 bereits vorhandenen öffentlichen Weg (vgl. hierzu § 53 Abs. 1 SächsStrG). Es spricht nach Lage der Dinge vielmehr alles dafür, daß der Weg „                    “ bis dahin lediglich als Erschließungsweg für die anliegenden - überwiegend bebauten - Grundstücke Flste. Nrn.                    und                    genutzt worden ist, um den Anforderungen des Anliegerverkehrs gerecht zu werden. In einer solchen Nutzung durch einen beschränkten Personenkreis (= Anlieger) liegt aber typischerweise gerade kein Gemeingebrauch durch die Öffentlichkeit, sondern eine subjektive Auswahl des begünstigten Personenkreises im Sinne eines „Interessentenweges“ (vgl. Kodal/Krämer, Straßenrecht, 5. Aufl., S. 124 f.). Darin besteht auch der wesentliche Unterschied zu den beschränkt-öffentlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) SächsStrG, die durch eine besondere *Zweckbestimmung*, aber gerade keine Einschränkung des benutzenden *Personenkreises* gekennzeichnet sind (ebenso Beschluß des Senats vom 3.7.1997 - 1 S 284/97 - unter Verweisung auf Mönkemann/Hoffmann, Straßenrecht des Freistaates Sachsen, S. 22).

Die Beschränkung auf einen im einzelnen bestimmten Personenkreis wird dadurch bestätigt, daß Grundlage für die Anlage des Weges und seiner Weiterführung über die Grundstücke der Antragsteller hinaus ein am 20.12.1920 abgeschlossener privatrechtlicher Vertrag zwischen der Rechtsvorgängerin der Antragsteller, Frau                    , und der seinerzeitigen Firma                    gewesen war. Darin war zugunsten der Letztgenannten und ihrer Rechtsnachfolger ein ersichtlich dem jetzigen Wegeverlauf entsprechendes Wegerecht bestellt worden, dessen Mitbenutzung durch die                    ; oder ihre Rechtsnachfolger auch evtl. Grundstücksnachbarn und Interessenten eingeräumt werden durfte. Das damit privatrechtlich zu verstehende Wegerecht wurde auch noch zu DDR-Zeiten entsprechend eingestuft. Sowohl in einem gerichtlichen

Vergleich vom 27.5.1982 zwischen dem Antragsteller Ziffer 1 und dem  
 der die ehemalige auf  
 dem Flurstück Nr. fortgeführt hatte, ist ausdrücklich und unter Bezugnahme auf  
 den Vertrag vom 20.12.1920 vom privatrechtlichen Charakter der in Rede stehenden  
 Wegestrecke ausgegangen worden. Ebenso hat das Ministerium für Verkehrswesen der  
 DDR dem Antragsteller Ziffer 1 in einem Schreiben vom 30.12.1982 mitgeteilt, es han-  
 dele sich bei dem vom Antragsteller Ziffer 1 angesprochenen Weg um keine öffentliche  
 Straße; vielmehr seien sich alle Beteiligten bisher darin einig, daß es eine Privatstraße sei.  
 Die Antragsgegnerin hat keine Umstände geltend gemacht, die in der Folgezeit bis zum  
 Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes am 16.2.1993 eine maßgebliche Verände-  
 rung der Verhältnisse ergeben hätten, aufgrund deren dann eine personell unbeschränkte  
 und damit öffentliche Straßennutzung anzunehmen gewesen wäre. Im Gegenteil legt die  
 im Bestandsverzeichnis erfolgte Ausweisung der Wegeflächen auf den Flurstücken Nrn.  
 und zwischen südlichem Beginn der Wegefläche auf dem Flurstück Nr.  
 und der als auf Fußgängerverkehr und Anlieger beschränktem  
 öffentlichem Weg mit der angeordneten Beschilderung der Zeichen 250 und des Zusatz-  
 zeichens 1020 - 30 (= Anlieger frei) nach der StVO die Schlußfolgerung nahe, die Fort-  
 setzung dieses auf Anlieger begrenzten Weges könne erst recht keine weitergehende  
 Nutzung erfahren. Und einen gewissen indiziellen, wenn auch keineswegs für sich selb-  
 ständigen, Charakter (vgl. oben) besitzt schließlich die demgegenüber nicht erfolgte Auf-  
 nahme des hier maßgeblichen Weges „ ab seiner Abzweigung vom  
 Wegeflurstück Nr.

Bestehen danach erhebliche Bedenken gegen die Öffentlichkeit der über die Grundstücke  
 der Antragsteller führenden Trasse des Weges „ , kann den Antrag-  
 stellern auch nicht zugemutet werden, bis zu einer abschließenden Klärung der Wegeöf-  
 fentlichkeit in einem Hauptsacheverfahren zunächst keine Verkehrshindernisse aufzustel-  
 len und den über ihre Grundstücke führenden Weg offen zu halten. Die hierfür herange-  
 zogene Auffassung, wie sie der Senat in einem Beschluß vom 25.11.1997 (1 S 607/97)  
 unter Hinweis auf einen Beschluß des VGH Bad.-Württ vom 20.11.1995 (NVwZ-RR  
 1996, 371) vertreten hat, setzt voraus, daß die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen  
 sind. Davon kann indessen - wie dargelegt - nicht mehr ausgegangen werden.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen Ziffer 2 des angegriffenen Bescheides führt zugleich dazu, daß auch die aufschiebende Wirkung gegen die als Maßnahme der Zwangsvollstreckung kraft Gesetzes sofort vollziehbare Zwangsgeldandrohung (vgl. § 11 SächsVwVG) in Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides anzuordnen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 25 Abs. 2, § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 GKG i.V.m. § 5 ZPO entsprechend. Der Senat folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten nichts vorgebracht haben.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:  
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Leonard